

**Tierseuchenverfügung (Allgemeinverfügung)  
zur Genehmigung der Durchführung von Impfungen  
gegen die Blauzungenkrankheit  
vom 29.03.2017**

Aufgrund der

- § 4 Abs. 1 und Abs. 2 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung vom 30. Juni 2015 (BGBl I S. 1098), geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 03. Mai 2016 (BGBl I S. 1057),
  - § 24 Abs. 1 S. 1 Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl I S. 1324),
  - §§ 35 S. 2, 36, 39 Abs. 2 Nr. 5 und 41 Abs. 3 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) vom 06. Juli 2004 (GV. NRW. S. 370/SGV. NRW. 2010) und
  - § 1 Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27. Februar 1996 (GV. NW. S. 104)
  - jeweils in der aktuell gültigen Fassung
- wird hiermit Folgendes bestimmt:

**1. Geltungsbereich**

Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle Halter von Rindern, Schafen und Ziegen im Rhein-Sieg-Kreis.

**2. Entscheidung**

Mit dieser Allgemeinverfügung wird den Tierhaltern die Genehmigung erteilt, Rinder sowie Schafe und Ziegen, die im Rhein-Sieg-Kreis gehalten werden, gegen den Erreger der Blauzungenkrankheit mit einem inaktivierten Impfstoff impfen zu lassen.

**3. Nebenbestimmungen**

Der Tierhalter hat in der HIT-Datenbank jede in seinem Tierbestand durchgeführte Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach Durchführung der Impfung einzutragen oder eintragen zu lassen. Anzugeben ist hierbei

- die Registriernummer des Betriebes,
- das Datum der Impfung,
- der verwendete Impfstoff und
- im Falle von Rindern die Ohrmarkennummer jedes geimpften Tieres.

**4. Widerrufsvorbehalt/Geltungsdauer**

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NW. Sie kann jederzeit – auch kurzfristig – insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage widerrufen werden oder gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG NW mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

Auch im Einzelfall kann die unter Ziffer 2 ausgesprochene Genehmigung widerrufen oder eingeschränkt werden, insbesondere wenn dies die Seuchenlage oder eine veränderte Risikoeinschätzung erfordert.

**Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.**

## **5. Begründung**

Gemäß § 1 Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen ist der Rhein-Sieg-Kreis als Kreisordnungsbehörde die zuständige Behörde für die Erteilung der Genehmigung.

Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine ansteckende Krankheit, die durch das Bluetongue-Virus (BTV) verursacht wird. BTV wird von Gnitzen, blutsaugende Mücken der Gattung Culicoides, von Tier zu Tier übertragen und auf diesem Weg weiterverbreitet. Neben Tierverlusten verursacht die Blauzungenkrankheit hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Betriebe mit Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung durch Produktionsausfälle und bestehende Handelsrestriktionen.

Es werden mehrere Serotypen des Virus unterschieden. In den letzten Monaten wurden Ausbrüche der Blauzungenkrankheit, Serotypen 4 und 8 an Orten festgestellt, die weniger als 150 km von der deutschen Grenze entfernt lagen. Mit zunehmenden Außentemperaturen rückt auch die Mückensaison näher. Der freiwilligen Impfung durch den Tierhalter kommt damit eine wichtige Rolle zu.

Einer qualitativen Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts zufolge wird das Risiko der Einschleppung von BTV-4 und BTV-8 nach Deutschland als hoch eingeschätzt. Beide Serotypen treffen auf eine ungeschützte Population und können zu schweren wirtschaftlichen Schäden und beträchtlichem Tierleid führen.

Gegen BTV geimpfte Tiere sind im Falle eines Ausbruchs geschützt. Darüber hinaus kann die Ausbreitung des Virus durch Impfung möglichst vieler empfänglicher Tiere zumindest verlangsamt und bestenfalls vollständig verhindert werden. Zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung wäre nach Einschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts eine Impfabdeckung der empfänglichen Hauswiederkäuerpopulation von 80% erforderlich. Aus diesem Grund wird die Genehmigung zur Impfung gegen BTV für das gesamte Kreisgebiet erteilt.

Ermächtigungsgrundlage für die Nebenbestimmungen unter Ziffer 3 ist § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG NW i. V. m. § 4 Abs. 2 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung. Die Nebenbestimmungen sollen eine lückenlose Dokumentation der durchgeführten Impfungen sicherstellen und somit sowohl die Feststellung des Impfstatus von Einzeltieren (insbesondere von Rindern) als auch einen Überblick über die Impfquote innerhalb der Gesamtpopulation im Kreisgebiet ermöglichen. Darüber hinaus wird auch im Fall des Verbringens von Tieren die Weitergabe der Information über den Impfstatus an den Übernehmer gewährleistet.

## **6. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appell-

hofplatz, 50667 Köln schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem jeweils vertretenen Tierhalter zugerechnet.

#### **7. Hinweise**

Die Bestimmungen der Verordnung über Sera, Impfstoffe und Antigene nach dem Tiergesundheitsgesetz vom 24. Oktober 2006 (BGBl I S. 2355), zuletzt geändert durch Art. 384 Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl I S. 1474) sind zu beachten.

Bei Zweifelsfragen oder Rückfragen zu dieser Verfügung wenden Sie sich bitte an das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt per E-Mail: [veterinaeramt@rhein-sieg-kreis.de](mailto:veterinaeramt@rhein-sieg-kreis.de) oder Telefon: 02241-13-2335, um eventuelle Missverständnisse auszuräumen.

Bitte beachten Sie aber, dass sich dadurch die Klagefrist nicht ändert.

Siegburg, den 29.03.2017

Rhein-Sieg-Kreis  
Der Landrat

